



Frauenfeld, 12. Juni 2012

Entscheid Nr. 50

0130/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen

Änderung 2012, „Chrützi“ Parzellen Nrn. 275 und 276 des Plans der geschützten und erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte 2002

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 2. Mai 2012 beschlossene Änderung 2012 „Chrützi“ Parzellen Nrn. 275 und 276 des Plans der geschützten und erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte 2002, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Felben-Wellhausen, Poststrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen unter Beilage von vier Exemplaren Änderung 2012 „Chrützi“ Parzellen Nrn. 275 und 276 des Plans der geschützten und erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte 2002, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers Änderung 2012 „Chrützi“ Parzellen Nrn. 275 und 276 des Plans der geschützten und erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte 2002, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 8. Mai 2012 ersucht die Politische Gemeinde Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Änderung des Plans der geschützten und erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte 2002 betrifft die Entlassung zweier Winterlinden an der Hauptstrasse in der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen, welche im besagten Plan und im Anhang D des Reglements zum Schutz zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte, mit Nr. 23 aufgeführt sind. Gemäss Art. 7 des Reglements dürfen diese nicht gefällt werden.

Anstelle der zwei Winterlinden sollen vier Winterlinden, eine Feldhornallee, eine Hainbuchengruppe sowie ein Wildgehölz auf den Parzellen Nrn. 275 und 276 gepflanzt werden, welche entsprechend im Plan der geschützten und erhaltenswerten Natur- und



2/2

Kulturobjekte 2002 sowie im Anhang D des Reglements zum Schutz zur Pflege der Natur und Kulturobjekte, mit Nr. 34 neu erfasst werden.

Ursache der vorliegenden Änderung ist der geplante Bau von drei Mehrfamilienhäusern auf den Parzellen Nrn. 275 und 276. Die beiden Winterlinden behindern die Bebauung und sollen daher gefällt werden. Da die Linden bereits ein beachtliches Alter aufweisen erscheint es sinnvoll, die beiden geschützten Linden zu fällen und etwas verschoben davon vier neue Linden zu pflanzen. Zusätzlich werden, wie bereits erwähnt, eine Feldhornallee, eine Hainbuchengruppe sowie ein Wildgehölz neu gepflanzt und gleichzeitig in den Schutzplan aufgenommen, so dass eine ökologische Aufwertung statt findet. Dementsprechend kann der vorliegenden Änderung zugestimmt werden. Der Schutzauftrag von § 10 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bleibt erhalten.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 12. Juni 2012